



BürgerEnergie
Thüringen e.V.

THÜR. LANDTAG POST
08.04.2024 12:19

2579/24

Thüringer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
Jürgen-Fuchs-Str. 1
poststelle@theuringer-landtag.de

Geschäftsstelle:
Steubenstraße 22
99423 Weimar

Tel.: 03643 / 211 60 15
(Mo. 9-13 / Do. 14-18 Uhr)

99096 Erfurt

Tag: 08.04.2024

Stellungnahme zum 2. Entwurf ThürWindBeteilG, Änderungsantrag 7/6287

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18. März 2024 finden Sie nachfolgend die Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V. zum 2. Entwurf des ThürWindBeteilG mit dem Änderungsantrag 7/6287.

Mit freundlichen Grüßen

**Den Mitgliedern des
AfUEN**

BürgerEnergie Thüringen e.V.

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3436

zu Drs. 7/8233

und zu Vorlage 7/6287

**Stellungnahme des BürgerEnergie Thüringen e.V.
zum 2. Entwurf des ThürWindBeteilG
„Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)“ mit dem Änderungsantrag 7/6287.
vom 5.3.2024**

Frage 1a)

Inwieweit stellt der zweite Änderungsantrag eine Verbesserung oder Verschlechterung gegenüber dem ersten Änderungsantrag beziehungsweise dem Gesetzentwurf dar?

Antwort:

Vorbemerkung: Der Unterschied zwischen erstem Änderungsantrag (vom 21.11.2023) und zweitem Änderungsantrag (vom 5.3.2024) ist im Schreiben vom 18.3.2024 nicht immer explizit erkennbar. Damit ist die Beantwortung erschwert.

Beispielsweise wird in der Begründung zu §1 der Unterschied beider Änderungsanträge formuliert, während in der Begründung zu §2 Unterschiede bezeichnet werden, die nicht zwischen dem 2. und 1. Änderungsanträgen bestehen, sondern bereits im 1.

Änderungsantrag berücksichtigt wurden, also im Unterschied zum ursprünglichen Gesetzentwurf vom 22.6.2023.

Insgesamt sehen wir im 2. Änderungsantrag Verbesserungen und keine Verschlechterung. Im Einzelnen:

§1: „Ertrag“ statt „Strom“ begrüßen wir.

§§2 und 3: keine Unterschiede erkennbar.

§4 Abs. 4: Ergänzung „bis zur endgültigen Außerbetriebnahme“ berücksichtigt unseren Vorschlag (meine E-Mail vom 23.1.2024 an Herrn Kürth/SPD unter Bezug auf die Studie des IKEM vom 8.1.2024, siehe Antwort 1b). Es handelt sich um eine Verbesserung.

§5 Abs. 2: ebenfalls ergänzt: „bis zur endgültigen Außerbetriebnahme“, ist Verbesserung.

§6: Es sind keine Unterschiede erkennbar.

§7 Abs. 2: Die Fristsetzung von 2 Monaten ist eine sinnvolle Präzisierung.

§6: Es sind keine wesentlichen Unterschiede erkennbar.

§9: Die Wiederaufnahme einer Regelung zur Ausgleichsabgabe wird begrüßt. Hinweisen möchten wir darauf, dass im BürgEnG von NRW (s.u.) die Höhe der Ausgleichsabgabe auf 0,8 Ct/kWh bemessen wurde, während das ThürWindBeteilG mit 0,5 Ct/kWh eine moderatere Abgabe vorsieht.

Frage 1b)

Welche entscheidenden Veränderungen sehen Sie in diesem zweiten Änderungsantrag zum ursprünglichen Gesetzentwurf?

Antwort:

In §5 Abs. 2 wird die Beteiligung über Bürgerenergiegesellschaften ausdrücklich genannt. Diese bereits im ersten Änderungsantrag berücksichtigte Ergänzung nimmt den wichtigsten Punkt unserer Stellungnahme zum ursprünglichen Antrag auf, jedoch nicht sehr ambitioniert. Das am 27.12.2023 in NRW verabschiedete BürgEnG entspricht mit §7 Abs. 3 deutlicher der Intention der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen des BürgerEnergie Thüringen e.V. (vom 24.8.2024 und 11.1.2024). Da diese unsere Intention mehrfach mit Thüringer Landtagsfraktionen diskutiert wurde, sehen wir den vorliegenden Entwurf des ThürWindBeteilG als einen akzeptablen Kompromiss an, der möglichst rasch in Kraft treten soll.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auf folgende Problematik hinweisen:

Es wäre wünschenswert, dass ein „Flickenteppich“ von Regelungen zur Bürgerbeteiligung in den Bundesländern vermieden wird. Leider wird es aus verfassungsrechtlichen Gründen kein entsprechendes Bundesgesetz geben. Die Länder Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG), Berlin-Brandenburg (BbgWoindAbgG), Hessen (WindEnergieDividende) und NRW (BürgEnG) haben bereits derartige Gesetze verabschiedet und die Länder Niedersachsen (NEEBetG) und Sachsen-Anhalt planen ebenso wie Thüringen solche Gesetze zur Regelung der Bürgerbeteiligung an Windkraftanlagen und teils auch an Photovoltaik-Anlagen.

Seit Ende 2023 und Anfang 2024 gab es Initiativen von relevanten bundesdeutschen Verbänden zur Abstimmung der einzelnen Bundesgesetze, insbesondere

des BWE:

https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/publikationen-oeffentlich/themen/01-mensch-und-umwelt/01-windkraft-vor-ort/20231221_BWE-Position_bundeseinheitliches_Beteiligungsgesetz.pdf

und des BBEEn und DGRV

https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/user_upload/20240111_Positionspapier_Bundeseinheitliche_Buergerbeteiligungsgesetz_BBEEn_DGRV.pdf

https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/BBEEn_DGRV_Gesetzesvorschlag_Gesetzesbegrueundung_01.pdf

https://www.buendnis-buergerenergie.de/fileadmin/IKEM_Juristische_Studie_Regelungsoptionen_B%C3%BCrgerbeteiligung_BBEEn_DGRV_2024.pdf

Das ThürWindBeteilG ist in der Fassung nach dem 2. Änderungsantrag in wesentlichen Teilen kompatibel mit den vorgenannten Positionspapieren und Studien und stellt einen akzeptablen Kompromiss dar. Es sollte nun schnell verabschiedet werden, um Nachteile gegenüber den anderen o.g. Bundesländern zu vermeiden.

Frage 2a)

Wurden die von Ihnen angeregten Ergänzungen/Änderungen aus der ersten Anhörung zum ursprünglichen Gesetzentwurf im zweiten Änderungsantrag adäquat eingearbeitet bzw. umgesetzt?

Antwort:

Im Wesentlichen: ja. Siehe jedoch Antwort zu 1b)

Frage 2b)

Welchen Änderungsbedarf sehen Sie gegebenenfalls noch?

Antwort:

Angesichts der in wenigen Monaten endenden Legislaturperiode halten wir weitere Änderungen für unrealistisch. Das Gesetz sollte möglichst rasch verabschiedet werden.

Frage 3)

Sehen Sie verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf den zweiten Änderungsantrag zum vorgelegten Gesetzesentwurf?

Antwort: Nein.

Frage 4)

Welche anderen Bedenken sehen Sie gegebenenfalls hinsichtlich des zweiten Änderungsantrages, beispielsweise im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Umwelt?

Antwort: Keine.

Frage 5)

Sehen Sie im zweiten Änderungsantrag eine Verbesserung der Akzeptanz von Windparks in Thüringen bzw. ein Mittel zur Akzeptanzgewinnung hinsichtlich des Ausbaus der Windindustrie?

Antwort: Im Interesse der Zukunft des Wirtschaftsstandorts Thüringen ist der Ausbau der Windenergie auch in Thüringen von größter Bedeutung. Immer mehr Wirtschaftsunternehmen fragen - auch bei Thüringer BürgerEnergie-Genossenschaften - nach „grünem“ Strom aus regionalen Windparks – und machen ihren Verbleib oder neue Investitionen in Thüringen davon abhängig. Die Akzeptanz von Windkraftanlagen in Thüringen, auch von Windkraftanlagen in Wirtschaftswäldern/auf den leider klimawandelbedingt wachsenden Kalamitätsflächen, ist dringend zu verbessern und landespolitisch zu fördern. Das ThürWindBeteilG ist dafür ein wichtiger (wenn auch nicht hinreichender) Baustein und sollte schnellstens verabschiedet werden.

Jena/Weimar, 8.4.2024

BürgerEnergie Thüringen e.V.